

Erhebung der öffentlichen (allgemeinen) Abwasserbehandlung 2022

(Behandlung von Abwasser, hauptsächlich aus
Privathaushalten zugeleitet)

7K

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder Telefax:

E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die
Erläuterungen zu **1** bis **14** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Für jede Abwasserbehandlungsanlage > 50 Einwohnerwerte
bitte einen Vordruck ausfüllen (gegebenenfalls Vordrucke
nachfordern).

Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der
Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider
und Leichtflüssigkeitsabscheider sowie Kleinkläranlagen
< = 50 Einwohnerwerte. Angaben gegebenenfalls sorgfältig
schätzen. Falls keine Nachkommastellen vorgegeben sind,
bitte auf ganze Zahlen runden.

Identnummer/Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Status der Anlage

Die Anlage wurde endgültig stillgelegt.

Und zwar im:
Monat Jahr

A Regenbecken **1** (Stand: 31.12.2022)

-  Es sind alle auf dem Klärwerksgelände gelegenen Regenbecken anzugeben, sowie alle
 Regenbecken mit direktem Anschluss an die Kläranlage (ohne Ableitung in die Kanalisation).

SA	Regenüberlaufbecken (einschließlich Stauraumkanäle) 2		Regenrückhalteinrichtungen 3		Regenüberläufe ohne Becken 4
	Anzahl	Speichervolumen m ³	Anzahl	Speichervolumen m ³	Anzahl
1					
	151	152	153	154	155

B Art und Menge des Abwassers im Jahr 2022

SA			
1	Gesamte Abwassermenge		1000 m ³
		131	
1	davon:		
1.1	häusliches und betriebliches Schmutzwasser (Jahresschmutzwassermenge (Trockenwetterzufluss) ohne Fremdwasser)		1000 m ³
		132	
1.2	Fremdwasser		1000 m ³
		133	
1.3	Niederschlagswasser		1000 m ³
		134	

C Anschlussverhältnisse

Bei Meldungen für mehr als 13 Gemeinden oder Gemeindeteile
bitte dieses Blatt kopieren, bevor Sie Eintragungen vornehmen.

Identnummer/Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

7K

SA	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) (wird vom statistischen Amt ausgefüllt) — Angeschlossene Gemeinde/-teile	Jahresmittelwert der angeschlossenen Einwohnerwerte 7	darunter Anzahl der angeschlossenen Einwohner (Hauptwohnsitz, Stand: 31.12.2021)
	Bitte für jede Gemeinde, die ganz oder teilweise angeschlossen ist, eine eigene Zeile befüllen.		
2	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
	AGS: _____ _____		
1	Insgesamt:	311	312
	Ausbaugröße gemäß Genehmigungsbescheid	313	Einwohnerwerte EW

D Einleitstelle des behandelten und abgeleiteten Abwassers

Bitte Gemeinde/-teil der Einleitstelle angeben:

1
SA

Identnummer/Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

7K

AGS (wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

135

E Art der Abwasserbehandlung

- 1 Ausschließlich mechanische Behandlung **8** 111 ☐ 1
- 2 Biologische Behandlung **9** 112 ☐ 1
Mehrfachnennungen sind möglich.
- 2.1 Gezielte Nitrifikation **10** 121 ☐ 1
- 2.2 Gezielte Denitrifikation **11** 122 ☐ 1
- 2.3 Gezielte Phosphor-Elimination 123 ☐ 1

- 3 Zusätzlich betriebene Verfahrensstufen (inkl. Teilströme):
Mehrfachnennungen sind möglich.

- 3.1 Filtration (Spurenstoffelimination hier nicht eintragen.) **12** 181 ☐ 1
- 3.2 Desinfektion des Abwassers **13** 182 ☐ 1
- 3.3 Gezielte Elimination von Spurenstoffen **14** 183 ☐ 1

F Konzentrationen im Ablauf der Anlage

i Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte – sofern mehrere Messergebnisse (einschließlich Eigenüberwachung) vorliegen – als Jahresmittelwert eintragen; gegebenenfalls können auch Einzelwerte angegeben werden. Falls die Konzentrationen einzelner Parameter unter der Bestimmungsgrenze liegen, kreuzen Sie bitte „Messung unter der Bestimmungsgrenze“ an und tragen Sie nicht die Bestimmungsgrenze ein. Falls Sie die Konzentration im Erhebungsjahr 2022 nicht gemessen haben, kreuzen Sie bitte das hierfür vorgesehene Feld an.

SA	Konzentration	Einheit	Messung unter der Bestimmungsgrenze	Konzentration 2022 nicht gemessen
1	1 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 161	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1
	2 Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC) 162	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1
	3 Gesamter gebundener Stickstoff (TNb) ... 163	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1
	4 Ammoniumstickstoff (NH ₄ -N) 164	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1
	5 Stickstoff anorganisch (Summe aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff, Ammoniumstickstoff: N _{ges}) 165	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1
	6 Phosphor, gesamt (P _{ges}) 166	Milligramm/Liter	☐ 1	☐ 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer/Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

7K

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Regenbecken ist der Sammelbegriff für Anlagen zur Rückhaltung und/oder Behandlung von Regen- und Mischwasser; z. B. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Regenrückhalteanlagen (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 2** Sammelbegriff für Regenbecken mit Entlastungsfunktion sowie Rückhaltung und/oder Behandlung von Mischwasser (Arbeitsblatt DWA-A 166). Stauraumkanäle sind Abwasserspeicher in langgestreckter Bauform mit planmäßiger Entlastungsfunktion.
- 3** Anlagen zur **Speicherung von Regen- oder Mischwasser**, mit Notüberlauf (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 4** **Entlastungsbauwerke** ohne zusätzlichen Speicherraum, die den kritischen Mischwasserabfluss im Kanalnetz weiterleiten (Arbeitsblatt DWA-A 166).
- 5** **Schmutzwasser** ist durch Gebrauch verändertes Wasser, einschließlich angelieferten Fäkalien.
- 6** Als Fremdwasser wird u. a. das durch Undichtigkeit in die Kanalisation eindringende Grundwasser, das unerlaubt über Fehllanschlüsse eingeleitete Wasser (Dränage-Wasser) sowie das einem Schmutzwasserkanal z. B. durch Abdeckungen von Kanalschächten zufließende Niederschlagswasser bezeichnet.
- 7** Der **Einwohnerwert (EW)** ergibt sich aus der Summe der angeschlossenen Einwohner und dem Einwohnergleichwert.
- 8** Entfernen ungelöster Stoffe aus dem Abwasser durch **mechanische Verfahren**, z. B. durch Sandfang, Absetzbecken (ohne weitere biologische Behandlung).
- 9** Behandlung mit **biologischen Verfahren** wie Belebungs- oder Tropfkörperverfahren oder mit anderen gleichwertigen Verfahren. Hierzu zählen auch Abwasserteichanlagen und Pflanzenkläranlagen.
- 10** Oxidation von Ammonium durch Bakterien, normalerweise bis zum Endprodukt **Nitrat**.
- 11** Reduktion von Nitrat oder Nitrit durch Bakterien, im Wesentlichen zu gasförmigem **Stickstoff**.
- 12** Zum Beispiel Sandfilter und Biofilter.
- 13** Zum Beispiel Chlor- und Ozonanlagen oder Anlagen zur UV-Bestrahlung.
- 14** Zum Beispiel Anlagen zur Aktivkohleadsorption oder Ozonung. Zu den Spurenstoffen zählen z. B. Rückstände von Arzneimitteln und Pflanzenschutzmitteln.

Erhebung der öffentlichen (allgemeinen) Abwasserbehandlung 2022

(Behandlung von Abwasser, hauptsächlich aus
Privathaushalten zugeleitet)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach
der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der öffentlichen Abwasserbehandlung wird alle drei Jahre durchgeführt und stellt grundlegende Informationen zum Stand und zur Entwicklung der öffentlichen Abwasserentsorgung und -behandlung für wasserwirtschaftliche Analysen und Planungen bereit. Die Erhebung richtet sich an Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Unternehmen und andere Einrichtungen, die Anlagen für die öffentliche Abwasserentsorgung sowie Abwasserbehandlungsanlagen mit einer genehmigten Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten betreiben. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über die Abwasserentsorgung und den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 7 Absatz 2 Nummer 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen oder Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die Ergebnisse der Erhebung veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich

der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Die verwendete Anlagennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Anlagen und besteht aus einer frei vergebenen 3-stelligen Nummer. Sie erhält keine Angaben über sachliche und persönliche Verhältnisse.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel (AGS) dient der regionalen Zuordnung und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem 8-stelligen Schlüssel, der sich zusammensetzt aus dem jeweiligen Bundesland, dem Regierungsbezirk, dem Kreis und der Gemeinde.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.